

RS Vwgh 1962/7/12 1920/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1962

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs4

EStG 1953 §19 Abs2 Z1

EStG 1953 §72 Abs1

EStG 1953 §78 Abs2

Rechtssatz

Daß die Spesenabrechnung (von Provisionsvertretern) bei früheren Lohnsteuerprüfungen, die einen anderen Zeitraum bestrafen, nicht beanstandet worden war, kann selbst dann nicht rechtserheblich sein (nämlich bei einer späteren Lohnsteuerprüfung), wenn die Abgabenbemessung auf Grund dieser (früheren) Prüfung in einer der Rechtskraft fähigen Weise vorgenommen wäre (Hinweis E 26.6.1959, 2330/58, VwSlg 2047 F/1959).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1959001920.X03

Im RIS seit

24.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at